

# Kündigung?

**Beitrag von „Krabappel“ vom 4. Februar 2019 21:21**

## [Zitat von DeadPoet](#)

... Wenn das Dienstvergehen in einem Zusammenhang mit dem Amt des Beamten steht, reicht es auch, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe um bis zu zwei Jahren bedroht ist, den Beamten aus dem Dienst zu entfernen. Das hat das BVerwG etwa angenommen bei Polizisten oder Lehrern, denen man den Besitz kinderpornografischer Schriften nachweisen konnte.

...

Hier wurde ein Angestellter trotz Besitzes solcher Schriften und Bilder in der Berufsschule weiterbeschäftigt, so wurde vom Juristen in der Fortbildung berichtet.